

AGENT-LETTER**Sondernewsletter VA Corona 14/2021****INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN**

Liebe Mitglieder,

nach zähem Ringen in der Bund-Länderkonferenz mussten sich die Vertreter angesichts der Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen wieder einmal auf einen bundesweiten Lockdown zur Eindämmung der Infektions- und Hospitalisierungszahlen verständigen. Nachfolgend informieren wir Sie wie gewohnt über die wesentlichen Bestimmungen für unseren Berufsstand.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-NotMV

Ab 22. November gilt ein **bundesweiter Lockdown** für ALLE - das heißt: Ausgangsbeschränkungen für Geimpfte, Genesene sowie Ungeimpfte. Nach zehn Tagen (1. Dezember) erfolgt eine Evaluierung. Spätestens am 12. Dezember soll der generelle Lockdown enden, in Oberösterreich voraussichtlich am 17. Dezember. Für den gesamten Handel gilt ein Betretungsverbot mit folgenden Ausnahmen (= offene Geschäfte): Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, Postdienstanbieter einschl. deren Postpartner, Tankstellen, Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warensortiments, Apotheken etc. Es gibt keine Öffnungszeitenbeschränkungen.

Versicherungsagenturen bieten *nicht körpernahe Dienstleistungen* an und dürfen ebenfalls offen halten. Für diese (Kunden- und Nichtkundenbereich) gelten in ALLEN Bundesländern folgende Regeln:

VA/Mitarbeiter und Kunden:

2 Meter Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Kunden:

Betreten und Verweilen in der Betriebsstätte nur mit 2G-Nachweis. FFP2-Maske (auch bei 2G-Nachweis). Keine Quadratmeterbeschränkung pro Kunde.

VA/Mitarbeiter:

Betreten und Verweilen in der Arbeitsstätte nur mit 3G-Nachweis. FFP2-Maske, wenn physischer Kontakt mit haushaltsfremden Personen nicht ausgeschlossen werden kann (Ausnahmen: zB getrennte Büros, Bilden von festen Teams, den Kopf umschließende Trennwände/Plexiglaswände). Dienstleistungserbringung nur gegenüber so vielen Personen, wie zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich ist.

Ausdrückliche Home-Office Empfehlung:

Die berufliche Tätigkeit hat vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte zu erfolgen.

Zusammenkünfte:

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist u.a. nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Bei Zusammenkünften ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ALLE Personen über einen 2G-Nachweis verfügen.

Kundenbesuche von Versicherungsagenten:

Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (dazu gehören nicht Garten, Keller etc.): Keine Vorschriften.

Empfehlung des Bundesgremiums: Kontakt nur zwischen unbedingt nötigen Personen und Schutzmaßnahmen im eigenen Interesse.

Zusammenkünfte im Unternehmensbereich: Regeln für die besuchte Betriebsstätte beachten.

Zulassungsstellen:

Die Zulassungsstellen haben geöffnet. Laut Auskunft des VVO wird ein VA/Mitarbeiter, der eine Zulassungsstelle aufsucht, zum *Kunden* (2G-Nachweis und FFP2-Maske erforderlich).

*Die Verordnung finden und die rechtliche Begründung finden Sie [hier](#).
Weitere Details zum Lockdown entnehmen Sie bitte diesem [Link](#).*

Unterstützungsmaßnahmen:

Ausfallsbonus:

- mind. 40 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum identen Monat 2019
- Ersatzrate: 10 bis 40 % des Umsatzrückgangs; je nach Kostenstruktur der Branche
- Maximaler Rahmen: 2,3 Mio Euro (statt bisher 1,8 Mio.)
- Zeitraum: November 2021 bis März 2022
- Beantragung: ab 16. Dezember 2021

Verlustersatz:

- mind. 40 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum identen Monat 2019
- Ersatzrate: 70 % bis 90 % des Verlustes
- Maximaler Rahmen: 12 Mio. Euro (statt bisher 10 Mio.)
- Zeitraum: Jänner (Verlängerung) 2022 bis März 2022
- Beantragung: Anfang 2022

Härtefallfonds:

- mind. 40 % Einkommensrückgang bzw. die laufenden Kosten können nicht mehr gedeckt werden.
- Ersatzrate: 80 % zzgl. 100 Euro des Nettoeinkommensentgangs
- Zeitraum: **November 2021 bis März 2022**
- Maximaler Betrag: 2.000 Euro, Mindestbetrag: 600 Euro

Garantien:

- bis Juni 2022

NEU: Alle geförderten Unternehmen müssen sich an die COVID-Bestimmungen halten, ansonsten droht eine Rückzahlung der Hilfe. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, z.B. im Zusammenhang mit 2G-Kontrollen, dann sind die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückzubezahlen.

Weiter in Anspruch genommen werden können:

- Corona-Kurzarbeit
- Freistellungsanspruch für Risikogruppen
- Sonderbetreuungszeit und Freistellungsanspruch für Schwangere
- Nutzung von Homeoffice als individuelle Vereinbarung zwischen AG und AN

Weitere Informationen:

- [Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern für Unternehmen - WKO.at](https://www.wko.at)

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3318
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)